



Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

141. Jahrgang, Nr. 3

Osnabrück, 27. Februar 2025

Band 65, Nr. 15

Inhalt

Art. 126 Botschaft von Papst Franziskus zum 33. Welttag der Kranken215	(Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, - PrBVO -) 223
Art. 127 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2025217	Art. 134 Statut für die Bischöfliche Kommission für die Weltkirche im Bistum Osnabrück 223
Art. 128 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025.....218	Art. 135 Jahrestag der Wahl unseres Heiligen Vaters 225
Art. 129 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025).....218	Art. 136 Weisung zur kirchlichen Bußpraxis 226
Art. 130 Dekret über die Neuordnung von Grundstücken der Pfarrei Dom St. Petrus in Osnabrück.....219	Art. 137 Begegnung für Priester und Diakone sowie Missa Chrismatis und Abholung der Heiligen Öle am Montag, 14. April 2025 227
Art. 131 Dekret betreffend die Delegation von Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Generalvikars an Herrn Bruno Krenzel als Inhaber des Amtes „Bevollmächtigter des Generalvikars“219	Art. 138 Hinweise zur Fastenaktion Misereor 2025 227
Art. 132 Ordnung der internen Gremien im Bistum Osnabrück 220	Art. 139 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025 228
Art. 133 Gesetz zur Achten Änderung der am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Besoldungs- und -versorgungsordnung für die Priester des Bistums Osnabrück	Art. 140 Caritas Haus- und Briefsammlung vom 5. April - 4. Mai 2025 229
	Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück 229

Art. 126

Botschaft von Papst Franziskus zum 33. Welttag der Kranken

11. Februar 2025

**»Die Hoffnung aber lässt nicht zugrunde gehen«
(Röm 5,5) und macht uns stark in der Bedrängnis**

Liebe Brüder und Schwestern!

Wir begehen den 33. Welttag der Kranken im Jubiläumsjahr 2025, in dem die Kirche uns einlädt, „Pilger der Hoffnung“ zu werden. Dabei begleitet uns das Wort Gottes, das uns durch den heiligen Paulus eine sehr ermutigende Botschaft gibt: »Die Hoffnung aber lässt nicht zugrunde gehen« (Röm 5,5), ja, sie macht uns stark in der Bedrängnis.

Das sind tröstliche Worte, aber sie können einige Fragen aufkommen lassen, besonders bei denen, die leiden. Zum Beispiel: Wie sollen wir stark bleiben, wenn wir von schweren, beeinträchtigenden Krankheiten heimgesucht werden, die vielleicht eine Behandlung erfordern, deren

Kosten unsere Mittel übersteigen? Wie schaffen wir das, wenn wir neben unserem eigenen Leiden auch das derjenigen sehen, die uns lieben und sich trotz aller Nähe hilflos fühlen? In all diesen Situationen spüren wir das Bedürfnis nach einer Unterstützung, die größer ist als wir: Wir brauchen die Hilfe Gottes, seiner Gnade, seiner Vorsehung, jener Kraft, die das Geschenk seines Heiligen Geistes ist (vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, 1808).

Halten wir also einen Moment inne, um über die Gegenwart Gottes, der den Leidenden nahe ist, nachzudenken, und zwar anhand von drei charakteristischen Aspekten: Begegnung, Geschenk und Teilen.

1. Begegnung. Als Jesus die zweiundsiebzig Jünger aussendet (vgl. Lk 10,1-9), ersucht er sie, den Kranken zu sagen: »Das Reich Gottes ist euch nahe« (V. 9). Das heißt, er will, dass sie helfen, auch die Krankheit, so schmerzhaft und schwer verständlich sie sein mag, als eine Gelegenheit zur Begegnung mit dem Herrn zu erkennen. Auch wenn wir nämlich in der Zeit der Krankheit einerseits unsere ganze geschöpfliche Schwachheit – körperlich, seelisch und geistig – spüren, so erfahren wir doch andererseits die Nähe und das Mitleid Gottes, der in Jesus mit uns gelitten

hat. Er lässt uns nicht im Stich und überrascht uns oft mit dem Geschenk einer Zähigkeit, die wir uns nie zugetraut hätten und zu der wir aus eigener Kraft nie gelangt wären.

Dann wird die Krankheit zur Gelegenheit einer Begegnung, die uns verändert, zur Entdeckung eines unerschütterlichen Felsens, an dem wir uns festklammern können, um den Stürmen des Lebens zu trotzen: eine Erfahrung, die uns, wenngleich unter Opfern, stärker macht, weil wir uns bewusster werden, dass wir nicht allein sind. Deshalb heißt es, dass der Schmerz immer ein Heilsgeheimnis in sich birgt, weil er uns den Trost, der von Gott kommt, ganz nah und real erfahren lässt, so sehr, dass wir »die Fülle des Evangeliums mit all seinen Verheißungen und seinem Leben erkennen« (Hl. Johannes Paul II., Ansprache an die Jugend, New Orleans, 12. September 1987).

2. Und damit kommen wir zum zweiten Gedanken: das Geschenk. Niemals wird uns nämlich so bewusst wie im Leiden, dass alle Hoffnung vom Herrn kommt und sie also in erster Linie ein Geschenk ist, das wir annehmen und hegen müssen, indem wir »der Treue Gottes treu bleiben«, wie es Madeleine Delbrêl so schön ausdrückt (vgl. *La speranza è una luce nella notte*, Città del Vaticano 2024, Vorwort).

Und nur in der Auferstehung Christi findet jedes unserer Schicksale seinen Platz im unendlichen Horizont der Ewigkeit. Nur aus seinem Tod und seiner Auferstehung erwächst uns die Gewissheit, dass nichts, »weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges noch Gewalten, weder Höhe noch Tiefe noch irgendeine andere Kreatur [...] uns scheiden [können] von der Liebe Gottes« (Röm 8,38-39). Und aus dieser „großen Hoffnung“ kommt jeder andere Lichtschimmer, mit dem wir die Prüfungen und Hindernisse des Lebens überwinden können (vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Spe salvi*, 27.31). Und nicht nur das, der Auferstandene geht auch mit uns und wird zu unserem Weggefährten, wie bei den Emmausjüngern (vgl. Lk 24,13-53). Wie sie können auch wir mit ihm unsere Verlorenheit, unsere Sorgen und unsere Enttäuschungen teilen, wir können auf sein Wort hören, das uns erleuchtet und unsere Herzen entzündet, und ihn beim Brechen des Brotes als gegenwärtig erkennen, indem wir in seinem Mit-uns-Sein, wenn auch in den Grenzen der Gegenwart, dieses „Jenseits“ erkennen, das uns durch seine Nähe wieder Mut und Zuversicht schenkt.

3. Und damit kommen wir zum dritten Aspekt, dem des Teilens. Die Orte, wo wir leiden, sind oft Orte des Teilens, der gegenseitigen Bereicherung. Wie oft lernt man am Bett eines Kranken zu hoffen! Wie oft lernt man glauben, wenn man den Leidenden beisteht! Wie oft begegnet man der Liebe, wenn man sich über die Bedürftigen beugt! Wir erkennen, dass wir „Engel“ der Hoffnung sind, Boten Gottes füreinander, alle miteinander: die Kranken, die Ärzte, die Krankenschwestern und Krankenpfleger, die Familienan-

gehörigen, die Freunde, die Priester, die Ordensmänner und Ordensfrauen ... wo immer wir sind: in den Familien, in den Praxen, in den Pflegeheimen, in den Krankenhäusern und Kliniken.

Und es ist wichtig, die Schönheit und Bedeutung dieser gnadenhaften Begegnungen erfassen zu können und zu lernen, sie in der Seele zu verankern, um sie nicht zu vergessen. Es geht darum, das freundliche Lächeln des medizinischen Personals, den dankbaren und vertrauensvollen Blick eines Patienten, das verständnisvolle und fürsorgliche Gesicht eines Arztes oder eines ehrenamtlichen Mitarbeiters, das erwartungsvolle und besorgte Gesicht eines Ehepartners, eines Kindes, eines Enkels oder eines lieben Freundes im Herzen zu bewahren. Sie alle sind wertvolle Lichter, die uns selbst in der Dunkelheit der Prüfung Kraft geben und uns darüber hinaus durch ihre Liebe und Nähe den wahren Geschmack des Lebens lehren (vgl. Lk 10, 25-37).

Liebe Kranke, liebe Brüder und Schwestern, die ihr euch der Leidenden annehmt, in diesem Heiligen Jahr kommt euch mehr denn je eine besondere Rolle zu. Euer gemeinsamer Weg ist in der Tat ein Zeichen für alle, »ein Lobgesang auf die Menschenwürde, ein Lied der Hoffnung« (*Bulle Spes non confundit*, 11), das weit über die Zimmer und Betten der Pflegestätten, in welchen ihr euch befindet, hinausklingt und das »Zusammenspiel der ganzen Gesellschaft« (ebd.) in der Liebe anregt und fördert, in einer Harmonie, die manchmal schwer zu verwirklichen, aber gerade deshalb wunderschön und stark ist und Licht und Wärme dorthin zu bringen vermag, wo es am nötigsten ist.

Die ganze Kirche dankt euch dafür! Auch ich tue das und bete für euch, indem ich euch Maria, dem Heil der Kranken, anvertraue – mit den Worten, mit denen sich schon so viele Brüder und Schwestern in ihrer Not an sie gewandt haben:

Unter deinen Schutz und Schirm fliehen wir,
o heilige Gottesmutter.
Verschmähe nicht unser Gebet in unseren Nöten,
sondern erlöse uns jederzeit von allen Gefahren,
o du glorreiche und gebenedeite Jungfrau.

Ich segne euch und eure Familien und alle, die euch nahe stehen, und ich bitte euch, nicht zu vergessen, für mich zu beten.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 14. Januar 2025

FRANZISKUS

Art. 127

Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2025

Gehen wir gemeinsam in Hoffnung

Liebe Brüder und Schwestern!

Mit dem Bußsymbol der Asche auf dem Haupt beginnen wir im Glauben und in der Hoffnung den jährlichen Pilgerweg der Fastenzeit. Die Kirche, Mutter und Lehrerin, lädt uns ein, unsere Herzen zu bereiten und uns für Gottes Gnade zu öffnen, damit wir mit großer Freude den österlichen Triumph Christi, des Herrn, über Sünde und Tod feiern und mit dem heiligen Paulus rufen können: »Verschlungen ist der Tod vom Sieg. Tod, wo ist dein Sieg? Tod, wo ist dein Stachel?« (1 Kor 15,54-55). Denn der gestorbene und auferstandene Jesus Christus ist das Zentrum unseres Glaubens und der Garant für unsere Hoffnung auf die große Verheißung des Vaters, die in ihm, seinem geliebten Sohn, bereits verwirklicht ist: das ewige Leben (vgl. Joh 10,28; 17,3) [1].

In dieser Fastenzeit, die zudem von der Gnade des Jubiläumsjahres bereichert wird, möchte ich euch einige Gedanken darüber vorlegen, was es bedeutet, gemeinsam auf dem Weg der Hoffnung zu sein und die Aufrufe zur Umkehr erschließen, die Gottes Barmherzigkeit an uns alle richtet, als Einzelne und als Gemeinschaft.

An erster Stelle: Gehen. Das Motto des Heiligen Jahres „Pilger der Hoffnung“ erinnert uns an die lange Reise des Volkes Israel in das Gelobte Land, von der das Buch Exodus erzählt: an den schwierigen Weg von der Sklaverei in die Freiheit, gewollt und geführt vom Herrn, der sein Volk liebt und ihm immer treu ist. Und wir können uns nicht an den biblischen Exodus erinnern, ohne dabei an die vielen Brüder und Schwestern zu denken, die heute aus Situationen von Elend und Gewalt fliehen und auf der Suche nach einem besseren Leben für sich und ihre Lieben sind. Daraus ergibt sich ein erster Ruf zur Umkehr, denn wir alle sind Pilger auf dem Weg unseres Lebens, aber jeder von uns kann sich fragen: Was bedeutet das für mich? Bin ich wirklich auf einem Weg oder bin ich eher gelähmt, statisch, voller Angst und Hoffnungslosigkeit oder bleibe ich in meiner Komfortzone? Suche ich Wege der Befreiung aus sündigen und unwürdigen Zuständen? Es wäre eine gute Übung für die Fastenzeit, sich mit der konkreten Realität eines Migranten oder Pilgers zu befassen und sich darauf einzulassen, um herauszufinden, was Gott von uns verlangt, damit wir besser auf das Haus des Vaters zugehen können. Dies ist eine gute „Prüfung“ für den, der auf dem Weg ist.

Zweitens: Wir wollen diesen Weg gemeinsam gehen. Gemeinsam zu gehen, synodal zu sein, das ist die Berufung der Kirche [2]. Die Christen sind dazu gerufen, gemeinsam

zu gehen, niemals Einzelgänger zu sein. Der Heilige Geist drängt uns, aus uns selbst herauszugehen, um auf Gott und unsere Brüder und Schwestern zuzugehen, und uns niemals in uns selbst zu verschließen [3]. Zusammen gehen bedeutet, ausgehend von unserer gemeinsamen Würde als Kinder Gottes (vgl. Gal 3,26-28) an der Einheit zu weben; es bedeutet, Seite an Seite zu gehen, ohne den anderen mit Füßen zu treten oder zu überwältigen, ohne Neid oder Heuchelei zu hegen, ohne dass jemand zurückbleibt oder sich ausgeschlossen fühlt. Lasst uns in dieselbe Richtung gehen, auf dasselbe Ziel zu, indem wir einander mit Liebe und Geduld zuhören.

In dieser Fastenzeit fordert Gott uns auf, zu prüfen, ob wir in unserem Leben, in unseren Familien, an unseren Arbeitsplätzen, in unseren Pfarreien oder Ordensgemeinschaften in der Lage sind, gemeinsam mit den anderen zu gehen, zuzuhören und die Versuchung zu überwinden, uns in unserer Selbstbezogenheit zu verschanzen und nur auf unsere eigenen Bedürfnisse zu achten. Fragen wir uns vor dem Herrn, ob wir in der Lage sind, als Bischöfe, Priester, Gottgeweihte und Laien im Dienst am Reich Gottes zusammenzuarbeiten; ob wir denen, die zu uns kommen, und denen, die weit weg sind, mit einer einladenden Haltung, die sich in konkreten Gesten äußert, begegnen; ob wir den Menschen das Gefühl geben, Teil der Gemeinschaft zu sein, oder ob wir sie am Rande stehen lassen [4]. Dies ist ein zweiter Aufruf: Bekehrung zur Synodalität.

Drittens: Lasst uns diesen Weg gemeinsam in der Hoffnung auf eine Verheißung gehen. Möge die Hoffnung, die nicht zugrunde gehen lässt (vgl. Röm 5,5), die zentrale Botschaft des Heiligen Jahres [5], uns als Horizont auf dem Weg der Fastenzeit zum Ostertag dienen. Wie uns Papst Benedikt XVI. in der Enzyklika *Spe salvi* lehrte, braucht der Mensch »die unbedingte Liebe. Er braucht jene Gewissheit, die ihn sagen lässt: „Weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Gewalten der Höhe oder Tiefe noch irgendeine andere Kreatur können uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn“ (Röm 8,38-39)« [6]. Jesus, unsere Liebe und unsere Hoffnung, ist auferstanden [7] und er lebt und herrscht in Herrlichkeit. Der Tod ist verwandelt worden in einen Sieg, und darin liegt der Glaube und die große Hoffnung der Christen: in der Auferstehung Christi!

Das ist der dritte Aufruf zur Umkehr: der zur Hoffnung, zum Vertrauen auf Gott und auf seine große Verheißung, das ewige Leben. Wir müssen uns fragen: Bin ich in meinem Inneren davon überzeugt, dass Gott mir meine Sünden vergibt? Oder tue ich so, als könnte ich mich selbst retten? Verlange ich nach dem Heil und bitte ich Gott um Hilfe, um es anzunehmen? Lebe ich in konkreter Weise die Hoffnung, die mir hilft, die Ereignisse der Geschichte zu verstehen und die mich antreibt, mich für Gerechtigkeit, Geschwisterlichkeit und das gemeinsame Haus einzusetzen, darauf bedacht, dass niemand zurückgelassen wird?

Schwestern und Brüder, dank der Liebe Gottes in Jesus Christus stehen wir fest in der Hoffnung, die nicht zugrunde gehen lässt (vgl. Röm 5,5). Die Hoffnung ist der „Anker der Seele“, sicher und unerschütterlich [8]. In dieser Hoffnung betet die Kirche, dass »alle Menschen gerettet werden« (1 Tim 2,4), und erwartet, in der Herrlichkeit des Himmels mit Christus, ihrem Bräutigam, vereint zu sein. Die heilige Theresia von Jesus drückt es so aus: »Hoffe, meine Seele, hoffe. Du weißt nicht den Tag und die Stunde. Wache aufmerksam. Alles geht rasch vorbei, obwohl deine Ungeduld das, was sicher ist, zweifelhaft und eine recht kurze Zeit lang macht« (Excl. 15, 3). [9]

Möge die Jungfrau Maria, die Mutter der Hoffnung, unsere Fürsprecherin sein und uns auf unserem Weg durch die Fastenzeit begleiten.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 6. Februar 2025, Gedenktag des heiligen Paul Miki und seiner Gefährten, japanische Märtyrer.

FRANZISKUS

[1] Vgl. Enzyklika *Dilexit nos* (24. Oktober 2024), 220.

[2] Vgl. Homilie bei der Messe zur Heiligsprechung der seligen Giovanni Battista Scalabrini und Artemide Zatti, 9. Oktober 2022.

[3] Vgl. ebd.

[4] Vgl. ebd.

[5] Vgl. Bulle *Spes non confundit*, 1.

[6] Enzyklika *Spe salvi* (30. November 2007), 26.

[7] Vgl. Ostersequenz.

[8] Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, 1820.

[9] Ebd., 1821.

Art. 128

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Mit diesen Worten beginnt Artikel 1 des Grundgesetzes. Jedem Menschen ist diese Würde gegeben, niemand muss sie sich verdienen, niemand kann sie verlieren. Für uns Christen gründet die Würde darin, dass Gott jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen hat. Sie ist Ausdruck seiner Liebe zu allen Menschen.

Doch an vielen Orten dieser Welt müssen Menschen für ihre Würde kämpfen. Darauf macht uns die diesjährige Misereor-Fastenaktion aufmerksam. Unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“ stellt sie eine tamilische Minderheit in Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teeplücker aus Indien geholt und wie Sklaven behandelt wurden. Bis heute ist ihre Lebenssituation äußerst prekär: Die meisten von ihnen sind immer noch als Plantagenarbeiter im Hochland von Sri Lanka tätig, sie werden sozial benachteiligt und politisch diskriminiert. Die Misereor-Partnerorganisation Caritas Sri Lanka verhilft ihnen zu ihren Rechten, kämpft um eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und eröffnet ihren Kindern und Jugendlichen Bildungsmöglichkeiten.

Die Würde des Menschen ist unantastbar: Lassen Sie uns gemeinsam mit Misereor und seinen Partnerorganisationen dafür sorgen, dass dieser Satz für alle Menschen Wirklichkeit wird!

Setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe, ganz im Sinne des Leitworts der Misereor-Fastenaktion: „Auf die Würde. Fertig. Los!“

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Osnabrück

+ **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Art. 129

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025)

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

wie in jedem Jahr ist die Kollekte am Palmsonntag für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 haben Terror und Krieg dort vielen Menschen den Tod gebracht; Angst und Hass machen ein Zusammenleben unmöglich. Die Gräben scheinen unüberbrückbar, jede Perspektive auf Dialog und Verständigung utopisch.

Und doch gibt es Menschen, die aufeinander zugehen und dabei religiöse, ethnische und nationale Grenzen überwin-

den. Es sind Christen, Juden und Muslime, die sich trotz aller Widerstände als Brückenbauer für Verständigung und Versöhnung engagieren. Im zwischenmenschlichen und interreligiösen Dialog setzen sie sich dafür ein, dass ein gesellschaftliches Miteinander wieder möglich wird.

„Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“ – so lautet das Motto über der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Mit ihr unterstützen wir Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land, insbesondere auch im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Mit unserer Hilfe wollen und können wir dort den Frieden fördern, wo die Gewalt so viele Wunden gerissen und Trauer hinterlassen hat.

Wir Bischöfe bitten Sie ganz herzlich um Ihre Anteilnahme, um Ihr Gebet und auch um Ihre Spende für die Menschen im Heiligen Land.

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Osnabrück
+ Dr. Dominicus Meier OSB
 Bischof von Osnabrück

Dieser Aufruf soll über die katholischen Medien veröffentlicht und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 13. April 2025, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Art. 130

Dekret über die Neuordnung von Grundstücken der Pfarrei Dom St. Petrus in Osnabrück

Gem. der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

Im Rahmen der Neuordnung der gottesdienstlichen, seelsorgerischen und verwaltungstechnischen Belange im Stadtgebiet Osnabrück wird die bisher als Gemeindekirche der Kath. Kirchengemeinde Dom St. Petrus genutzte Herz Jesu Kirche der gemeindlichen Nutzung entzogen und dem Bistum Osnabrück zugeordnet.

Im Zusammenhang mit diesem Umstrukturierungsprozess geht das Eigentum des bisher unter der Eigentümerbezeichnung „Dom St. Petrus in Osnabrück“ im Grundbuch

des Amtsgerichts Osnabrück geführte Grundstück – Blatt 48482, Flur 58, Flurstück 7/2 – mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf das Bistum Osnabrück über.

Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Bistum Osnabrück“.

Dieses Dekret tritt zum 01.02.2025 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück.

Osnabrück, den 21.01.2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**
 Bischof von Osnabrück

Art. 131

Dekret betreffend die Delegation von Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Generalvikars an Herrn Bruno Krenzel als Inhaber des Amtes „Bevollmächtigter des Generalvikars“

Als Bischof von Osnabrück ernenne ich zum 01. Februar 2025 Herrn Bruno Krenzel zum Bevollmächtigten meines Generalvikars. Ich übertrage ihm untenstehende Aufgaben und statte ihn gemäß can. 137 § 1 CIC mit entsprechenden Vollmachten aus.

§ 1 Handeln im Sinne des Bischofs

- Der Bevollmächtigte des Generalvikars darf gemäß c. 480 CIC in der Ausführung des Amtes niemals gegen den Willen und die Absicht des Bischofs von Osnabrück handeln.
- Er hat den Bischof entsprechend c. 480 CIC über alle wichtigeren Amtsgeschäfte zu unterrichten. Der Bischof kann bestimmen, dass die Unterrichtung in bestimmten Fällen lediglich gegenüber dem Generalvikar zu erfolgen hat.

§ 2 Delegation von Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Generalvikars

Die erstellte und vom Bischof genehmigte Geschäftsverteilung bestimmt, welche Aufgaben vom Generalvikar und welche vom Bevollmächtigten des Generalvikars ausgeführt werden. Der Bevollmächtigte des Generalvikars wirkt auf Grundlage dessen an der ausführenden Gewalt des Generalvikars gemäß c. 137 § 1 CIC mit, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Dienstvorgesetztschaft aller Mitarbeitenden im Bischöflichen Generalvikariat – hinsichtlich der Kleriker nur, soweit dies nicht Aufgaben oder Tätigkeiten betrifft, die wegen ihres sakramentalen oder liturgischen Bezugs einem Kleriker vorbehalten sind
- gemeinsam mit dem Bischof und dem Generalvikar die Festlegung der strategischen Zielvorgaben für das pastorale und administrative Handeln des Bischöflichen Generalvikariates
- Moderation und Koordination der Umsetzung dieser Zielvorgaben
- Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation des Bischöflichen Generalvikariats
- Festlegung administrativer Standards für alle Teile des Bischöflichen Generalvikariates mit Ausnahme des Geschäftsbereichs des Offiziats
- Leitung der Abteilungsleitungskonferenz
- Vertretung des Generalvikars in diözesanen und überdiözesanen Gremien
- alle sonstigen Angelegenheiten des Bischöflichen Generalvikariats, für die eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich oder eindeutig festgelegt ist, sofern diese nicht aufgrund ihres sakramentalen oder liturgischen Bezugs den Empfang des Weihesakraments erfordern oder sakramentenrechtlichen Charakter haben
- Evaluation aller vorgenannten Aufgaben und Prozesse

Für den Fall der Abwesenheit oder rechtmäßigen Verhinderung des Generalvikars übernimmt der stellvertretende Generalvikar gemäß can. 477 § 2 CIC jene Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die dem Generalvikar gemäß can. 479 § 1 CIC und aufgrund bischöflichen Spezialmandats zukommen.

Für den Fall der Abwesenheit oder rechtmäßigen Verhinderung des Bevollmächtigten des Generalvikars übt der Generalvikar sämtliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten aus, die ihm aufgrund rechtlicher Vorgaben zukommen.

§ 3

Ausschluss von Amtshandlungen

Der Bevollmächtigte des Generalvikars darf an einer Amtshandlung nicht mitwirken, wenn diese ihn selbst, seine Ehegattin, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad oder einer natürlichen oder juristischen Person, die von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten wird oder auf deren Tätigkeit er aufgrund von Vorständigkeit maßgeblichen Einfluss nehmen kann, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und etwa erforderliche Maßnahmen entscheidet der Generalvikar. Diesem sind mögliche Fälle einer Interessenkollision zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Bei der Ausübung von Befugnissen durch den Bevollmächtigten des Generalvikars, die ihm durch Delegation mit diesem oder einem anderen Dekret zukommen, ist der Unterschrift des Bevollmächtigten das Siegel des Bischöflichen Generalvikariats Osnabrück beizudrücken. Zudem hat die Unterschriftsleistung unter Beifügung der Formulierung „de mandato“ bzw. „d.m.“ zu erfolgen.

Verliert der Generalvikar sein Amt, verliert auch dessen Bevollmächtigter die ihm übertragenen Vollmachten und Aufgaben.

Osnabrück, den 18. Januar 2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 132

Ordnung der internen Gremien im Bistum Osnabrück

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die unter § 2 genannten Gremien gilt die nachfolgende Ordnung. Sie regelt die Zuständigkeiten für die internen Gremien und grenzt diese voneinander ab.
- (2) Die Zuständigkeiten der unter § 9 genannten externen Gremien ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen/ (Geschäfts-)Ordnungen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Interne Gremien des Bistums Osnabrück

Die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages und die operativen Tätigkeiten der Einrichtungen der Bistumsverwaltung werden über die folgenden internen Gremien organisiert:

- Bischöfliche Leitungskonferenz
- Bischöflicher Rat
- Abteilungsleitungskonferenz
- Personalkonferenz

§ 3

Vertraulichkeit

Für alle Mitglieder der Gremien gilt Vertraulichkeit, insbesondere in Bezug auf Personalangelegenheiten und Finanzen.

§ 4 Sitzungsformate

- (1) Grundsätzlich finden die Gremiensitzungen in Präsenz statt.
- (2) Bei der Einberufung der Gremien kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen (hybride Sitzung).
- (3) Bei Bedarf können Sitzungen auch als virtuelle Sitzungen mit Beschlussfassungsmöglichkeit einberufen werden.
- (4) Alle Gremiensitzungen sind nicht öffentlich.

§ 5 Bischöfliche Leitungskonferenz

- (1) Die Bischöfliche Leitungskonferenz ist das interne Beratungsgremium des Bischofs und setzt sich unter dessen Vorsitz zusammen aus:
 - Generalvikar
 - Weihbischof
 - Leitung des Bischöflichen Personalreferates
 - Bevollmächtigter bzw. Bevollmächtigte des Generalvikars
 - Abteilungsleitung Kirchengemeinden
 - Abteilungsleitung Finanzen, Bau, IT
 - Stabsabteilungsleitung Kommunikation
 - Abteilungsleitung Personal und Organisation
 - Abteilungsleitung Seelsorgeamt
 - Abteilungsleitung Caritas und Sozialarbeit

Im Verhinderungsfall entsenden die Leitungen ihre Stellvertretungen, Doppelspitzen vertreten sich gegenseitig. Dem Bischof steht es frei, zu bestimmten Themen weitere Personen zu Sitzungen einzuladen (z.B. Offizial, Bischofsvikare, Schulstiftung).

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Bischöflichen Leitungskonferenz ist nicht festgelegt. Mit Eintritt der Sedisvakanz des Bischöflichen Stuhls löst sich die Bischöfliche Leitungskonferenz auf. Der Diözesanadministrator kann die bisherigen Mitglieder der Bischöflichen Leitungskonferenz weiterhin konsultieren.
- (3) In Abwesenheit des Bischofs übernimmt den Vorsitz der Generalvikar. Die Moderation übernimmt der Generalvikar oder dessen Bevollmächtigter bzw. Bevollmächtigte.
- (4) Die Bischöfliche Leitungskonferenz berät und entscheidet über grundlegende kirchenpolitische und richtungsweisende Themen im Bistum. Auf Wunsch des Bischofs geben die Mitglieder ein Votum ab.

- (5) Themen sind sowohl theologische und pastorale Aspekte als auch solche finanzieller, wirtschaftlicher und/oder operativer Art.
- (6) Die Bischöfliche Leitungskonferenz tagt grundsätzlich 14-tägig nach Einladung in Textform mit vorläufiger Tagesordnung durch den Bischof oder Generalvikar. Weitere Beratungsgegenstände werden zu Beginn der Sitzung festgelegt.
- (7) Die Protokollierung der wesentlichen Sitzungsinhalte ist sicherzustellen. Das Protokoll soll den Mitgliedern des Gremiums vor der nächsten Sitzung vorliegen. Das Protokoll der letzten Sitzung soll zu Beginn der nächsten Sitzung genehmigt werden.
- (8) Die Protokolle werden elektronisch verwahrt. Die „Richtlinien für die Aufbewahrung und Kassation von Unterlagen im Bistum Osnabrück“ ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6 Bischofsrat

- (1) Der Bischofsrat soll dem Bischof als engstes Beratungsorgan in der Leitung des Bistums dienen. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem Bischof
 - dem Generalvikar
 - dem Weihbischof

Dem Bischof steht es frei, dauerhaft oder zu bestimmten Themen weitere beratende Personen zu Sitzungen des Bischofsrates einzuladen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Bischofsrates ist nicht festgelegt. Mit Eintritt der Sedisvakanz des Bischöflichen Stuhls löst sich der Bischofsrat auf.

§ 7 Abteilungsleitungskonferenz

- (1) Die Abteilungsleitungskonferenz ist das Informations-, Beratungs- und Entscheidungsgremium des Bevollmächtigten des Generalvikars und seiner Abteilungsleitungen und setzt sich zusammen aus:
 - dem Bevollmächtigten des Generalvikars
 - den Abteilungsleitungen der Abteilungen:
 - Finanzen, Bau, IT
 - Seelsorge
 - Kirchengemeinden
 - Personal und Organisation
 - Caritas und Sozialarbeit
 - den Leitungen der Stabsabteilungen des Bischöflichen Generalvikariates
 - der Leitung des Bischöflichen Personalreferates

Im Verhinderungsfall entsenden die Leitungen ihre Stellvertretungen, Doppelspitzen vertreten sich gegenseitig. Sofern keine Stellvertretungsregelung besteht, erfolgt eine Regelung in Absprache mit dem Bevollmächtigten bzw. der Bevollmächtigten.

Zu bestimmten Themen können weitere Personen zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Das betrifft insbesondere weitere Abteilungsleitungen des Bischöflichen Generalvikariats.

- (2) Die Leitungskonferenz berät und entscheidet über grundlegende operative Verwaltungsthemen und bestimmt das Handeln in den Fachabteilungen selbst. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Information und Beratung zu tagesaktuellen Themen
 - Informationen und Berichte aus den Abteilungen und Referaten
 - Information der Bischöflichen Leitungskonferenz
- (3) Die Leitungskonferenz tagt grundsätzlich 14-tägig nach Einladung in Textform, die mit Wochenfrist durch den Bevollmächtigten bzw. die Bevollmächtigte des Generalvikars versandt wird. Informations-, Beratungs- und Entscheidungsgegenstände werden anhand einer vorläufigen Tagesordnung festgelegt. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, eigene Tagesordnungspunkte in Abstimmung mit dem Einladenden einzubringen.
- (4) Zu Beginn einer jeden Sitzung wird die Tagesordnung beschlossen. Die wesentlichen Sitzungsinhalte sind durch ein Ergebnisprotokoll sicherzustellen. Das Protokoll sollte zehn Tage nach der Sitzung den Mitgliedern des Gremiums vorliegen. Es gilt als genehmigt, wenn mit Frist von sieben Tagen nach Zustellung keine Einwände in Textform erhoben werden. Das genehmigte Protokoll wird allen Mitgliedern der Bischöflichen Leitungskonferenz zur Verfügung gestellt.
- (5) Einzelne Beschlussvorlagen sollen personelle, finanzielle und wirtschaftliche Folgeabschätzungen beinhalten.
- (6) Die Protokolle werden elektronisch verwahrt. Die „Richtlinien für die Aufbewahrung und Kassation von Unterlagen im Bistum Osnabrück“ ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8

Personalkonferenz

- (1) Die Personalkonferenz dient der Einsatz- und Personalplanung des pastoralen Personals (Kleriker und Laien im pastoralen Dienst) im Bistum, und setzt sich zusammen aus:
- dem Bischof
 - dem Weihbischof
 - dem Generalvikar

- der Leitung des Bischöflichen Personalreferates
- der Abteilungsleitung des Seelsorgeamtes
- vom Bischof zu benennenden Mitarbeitenden.

Zu bestimmten Themen können weitere Berater in die Sitzungen der Personalkonferenz eingeladen werden.

- (2) Den Vorsitz in der Personalkonferenz hat der Bischof. In seiner Abwesenheit übernimmt den Vorsitz der Generalvikar. Die Moderation liegt bei der Leitung des Bischöflichen Personalreferates.
- (3) Die Personalkonferenz berät den Bischof über die Einsatzplanung des pastoralen Personals im Bistum. Sie hat sich hierbei an den durch die zuständigen Bistumsgremien genehmigten Stellenplan zu halten. Die Personalkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einsatz- und Personalplanung des pastoralen Personals im Bistum
 - Beratung zu Einstellung und Versetzung von Personal mit hoher pastoraler Relevanz innerhalb des BGV.
- (4) Zur Vorbereitung der Personalkonferenz trifft sich der Bischof 14-tägig mit der Leitung des Personalreferates. Die Tagesordnung kann Beratungs- und Entscheidungspunkte beinhalten.
- (5) Die Personalkonferenz tagt grundsätzlich einmal monatlich bzw. nach Bedarf nach Einladung in Textform durch die Leitung des Bischöflichen Personalreferates. Informations-, Beratungs- und Entscheidungsgegenstände werden anhand einer Tagesordnung festgelegt, die zusammen mit der Einladung versandt wird. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, eigene Tagesordnungspunkte in Abstimmung mit dem Einladenden einzubringen.
- (6) Zu Beginn einer jeden Sitzung wird die Tagesordnung beschlossen. Die Protokollierung der wesentlichen Sitzungsinhalte ist sicherzustellen. Die Protokolle sollen spätestens zehn Tage nach der Sitzung den Mitgliedern des Gremiums in digitaler Form vorliegen. Es gilt als genehmigt, wenn mit Frist von sieben Tagen nach Zustellung keine Einwände in Textform erhoben werden.
- (7) Die Protokolle werden elektronisch verwahrt und verbleiben im Personalreferat. Die „Richtlinien für die Aufbewahrung und Kassation von Unterlagen im Bistum Osnabrück“ ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9

weitere Gremien des Bistums Osnabrück

Neben den internen Beratungs- und Entscheidungsgremien des Bistums Osnabrück bestehen unter anderem nachfolgende Gremien:

- Dechantenkonferenz
- Priesterrat
- Katholikenrat
- Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR)
- Kirchensterrat
- Domkapitel
- Gemeinsamer Rat

Für diese Gremien bestehen eigene Satzungen o. ä. Regelungen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung der internen Gremien im Bistum Osnabrück tritt mit Wirkung zum 01. Februar 2025 in Kraft.

Osnabrück, 01. Februar 2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Art. 133

Gesetz zur Achten Änderung der am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Besoldungs- und -versorgungsordnung für die Priester des Bistums Osnabrück (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, - PrBVO -)

Artikel I

Die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, in Kraft getreten am 1. Januar 1998 (Kirchl. Amtsblatt, Bd. 51, Nr. 24, Art. 269, S. 253 ff, vom 5. Dezember 1997), zuletzt geändert durch die siebte Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (Kirchl. Amtsblatt, Bd. 64, Nr. 15, Art. 121, S. 305 vom 6. Februar 2023) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2, Ziffer 2.2 erhält folgende Fassung: „Der Pfarrer mit besonderer Leitungsverantwortung erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine monatliche Zulage in Höhe von 250,00 €. Über die Gewährung dieser Zulage entscheidet das Bischöfliche Personalreferat. Die Auszahlung und Versteuerung erfolgt durch das Referat Gehaltsabrechnung. Die Zulage ist bei den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen nach § 15 Abs. 2 zu berücksichtigen, sofern ein Anspruch auf diese für mindestens 10 Jahre entweder bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Eintritt in den Ruhestand bestand.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Osnabrück, 24.02.2025

L. S. **Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Art. 134

Statut für die Bischöfliche Kommission für die Weltkirche im Bistum Osnabrück

§ 1 Präambel

- (1) Die Kirche ist von Anfang an und ihrem Wesen nach missionarisch. Das Zweite Vatikanische Konzil beschreibt sie als Gesandte, die ihren Ursprung aus der Sendung Jesu Christi und der Sendung des Heiligen Geistes herleitet (vgl. Ad Gentes 5).

Diese Sendung ist Ausdruck und Bekräftigung der prophetischen Hoffnung, dass Gottes umfassende Gerechtigkeit Wirklichkeit wird und eine andere Welt möglich ist:

„Der Geist GOTTES, des Herrn, ruht auf mir. Denn der HERR hat mich gesalbt; er hat mich gesandt, um den Armen frohe Botschaft zu bringen, um die zu heilen, die gebrochenen Herzens sind, um den Gefangenen Freilassung auszurufen und den Gefesselten Befreiung (...) Denn wie die Erde ihr Gewächs hervorbringt und der Garten seine Saat sprießen lässt, so lässt GOTT, der Herr, Gerechtigkeit sprießen und Ruhm vor allen Nationen.“ (Jes 61,1.11)

Der missionarische und prophetische Auftrag der Kirche erhält wichtige Impulse und verwirklicht sich besonders durch den Austausch und im gemeinschaftlichen Engagement der verschiedenen Ortskirchen weltweit. Er umfasst den Einsatz für globale Gerechtigkeit, ganzheitliche Entwicklung, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.

Im Geiste des Konzils und auf Empfehlung der Würzburger Synode gibt es in allen deutschen Bistümern Gremien, die den Bischof und die diözesanen Institutionen, Gruppen und Gremien im Bereich von missionarischer Arbeit und Weltkirche beraten und unterstützen.

- (2) Aus diesem Grund wurde im Bistum Osnabrück im Jahr 1998 eine „Bischöfliche Kommission für Mission, Entwicklung und Frieden im Bistum Osnabrück“ eingerichtet, welche den seit 1982 bestehenden „Diözesanen Sachausschuss Mission-Entwicklung-Frieden“ ablöste. Mit Wirkung zum 15.03.2025 wird

diese Kommission umbenannt in „Bischöfliche Kommission für die Weltkirche“.

- (3) Die Bischöfliche Kommission für die Weltkirche hat die Zielsetzung, das Bewusstsein der Christinnen und Christen für Mission und Weltkirche, ganzheitliche Entwicklung, globale Gerechtigkeit, Schöpfungsverantwortung und Friedensarbeit auf allen Ebenen in der Diözese Osnabrück zu fördern, die Entwicklungen in ihrem Sachbereich zu beobachten und zu beurteilen sowie das Engagement in diesem Aufgabenbereich zu unterstützen.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kommission zielen auf drei Bereiche:

- (1) Das Bistum, seine Organe und Einrichtungen

- Die Kommission berät den Bischof, das Bischöfliche Generalvikariat, den Priesterrat, den Katholikenrat sowie andere Gremien und Einrichtungen des Bistums in Fragen und Aufgaben, die mit den Sachbereichen Weltkirche, Mission, Nachhaltigkeit und Frieden zusammenhängen.
- Sie fördert das weltkirchliche Engagement des Bistums.
- Sie begleitet und fördert Initiativen und Maßnahmen des Bistums in den genannten Themenbereichen.
- Sie erörtert Fragestellungen, Herausforderungen und Entwicklungen in den genannten Themenbereichen, erstellt bei Bedarf Vorlagen und Stellungnahmen und initiiert mögliche nächste Schritte.

- (2) Pfarrgemeinden, Gruppen und Verbände im Bistum

- Die Kommission fördert den Austausch zwischen Trägern weltkirchlichen Engagements sowie Trägern des Engagements in der Friedens- und Nachhaltigkeitsarbeit in den verschiedenen Gruppen und auf unterschiedlichen Ebenen.
- Sie begleitet auf Wunsch einzelne Projekte von Gemeinden.
- Sie leitet den Interessierten und Engagierten in den Gemeinden vor Ort Informationen und fachliche Hilfen zu.
- Sie gibt Impulse für die Arbeit vor Ort und schafft Räume und Möglichkeiten des Austauschs und des wechselseitigen Lernens.

- (3) Überdiözesane Arbeit

Die Kommission nimmt Aufgaben innerhalb ihres Sachbereiches auch über den Bereich des Bistums hinaus wahr

- durch die Förderung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf ihren Sachbereich,

- durch die Pflege von Kontakten und den Austausch von Informationen mit den Hilfswerken und anderen Organen der katholischen Kirche in Deutschland auf verschiedenen Ebenen,
- durch die Pflege von Kontakten zu Bistümern in anderen Ländern, zu denen sich eine besondere Beziehung des Bistums entwickelt bzw. entwickelt hat,
- durch die Mitarbeit in kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Vereinigungen und Zusammenschlüssen, die in ihrem Sachbereich tätig sind.

Stellungnahmen der Kommission nach außen erfolgen nach Abstimmung mit dem Bischof.

§ 3 Zusammensetzung der Kommission und Dauer der Arbeitsperioden

- (1) Geborene Mitglieder sind:

- der bzw. die bischöfliche Beauftragte für weltkirchliche Fragen,
- der missio-Referent bzw. die missio-Referentin des Bistums.

Alle weiteren Mitglieder werden vom Bischof berufen.

- (2) Folgende Gremien schlagen dem Bischof Mitglieder für die Kommission für die Weltkirche vor:

- der Priesterrat (eine Person)
- der Katholikenrat (maximal zwei Personen).

- (3) Auf Vorschlag der Kommission können vom Bischof berufen werden:

- maximal vier Personen als Vertretung der international tätigen Orden im Bistum Osnabrück,
- ein Diakon,
- eine Person als Vertretung für die Berufsgruppen der hauptamtlich in der Pastoral tätigen Laien (Pastoralreferenten bzw. Pastoralreferentinnen oder Gemeindereferenten bzw. Gemeindereferentinnen oder Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen im Gemeindedienst),
- maximal fünf Personen als Vertretung der Verbände, die sich im Sachbereich der Kommission engagieren,
- eine Person als Vertretung des Caritasverbandes in der Diözese Osnabrück,
- eine Person als Vertretung der Aktion „Faire Gemeinde im Bistum Osnabrück“,
- maximal zwei ehemalige Teilnehmende der internationalen Freiwilligendienste,
- maximal fünf fachkompetente Einzelpersonen.

- (4) Die Kommission kann ständige Gäste zur Mitarbeit einladen.
- (5) Die Kommission soll divers in Bezug auf Herkunft, Geschlecht und regionale Verteilung zusammengesetzt sein.
- (6) Mindestens ein Drittel der Mitglieder sollen Frauen sein.
- (7) Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sein.
- (8) Die Tätigkeit der nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehenden Mitglieder der Kommission ist ehrenamtlich. Reisekosten werden nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung des Bistums erstattet. Für sonstige Auslagen wird der Aufwendersersatz gewährt.
- (9) Die Arbeitsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. Zu berufende Mitglieder werden vom Bischof für die vierjährige Arbeitsperiode berufen. Wiederberufungen sind möglich. Für Mitglieder, die während der Arbeitsperiode ausscheiden, kann der Bischof Ersatzmitglieder bis zum Ende der laufenden Arbeitsperiode berufen.

§ 4

Vorstand, Geschäftsführung

- (1) Dem Vorstand der Kommission gehören an:
 - der bzw. die Vorsitzende
 - der bzw. die stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin
 - der bzw. die bischöfliche Beauftragte für weltkirchliche Fragen
 - ein weiteres Mitglied.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende der Kommission wird nach Vorschlag der Kommission vom Bischof ernannt; der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied werden von der Kommission gewählt.
- (3) Die Geschäftsführung wird von einem Referenten bzw. einer Referentin des Seelsorgeamtes wahrgenommen.
- (4) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre.

§ 5

Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen lädt der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ein. Die Einladung erfolgt in Textform wenigstens 14 Tage vor der Zusammenkunft mit einem Vorschlag zur Tagesordnung.
- (2) Sitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.

- (3) Das Ergebnisprotokoll jeder Sitzung ist dem Bischof, dem Generalvikar, dem Leiter bzw. der Leiterin des Seelsorgeamtes, dem Moderator des Priesterrates sowie dem bzw. der Vorsitzenden des Katholikenrates im Bistum Osnabrück zuzuleiten.

- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich; Referenten bzw. Referentinnen und Gäste können eingeladen werden.

§ 6

Beschlüsse

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 15.03.2025 in Kraft. Das Statut für die "Bischöfliche Kommission für Mission, Entwicklung und Frieden im Bistum Osnabrück" vom 01.10.1998 (KABI 01, Bd. 52, Nr. 8, Art. 95) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Osnabrück, 20.02.2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 135

Jahrestag der Wahl unseres Heiligen Vaters

Am 13. März d. J. jährt sich zum zwölften Mal der Tag der Wahl und am 19. März der Tag der feierlichen Amtseinführung unseres Heiligen Vaters, Papst Franziskus.

Die Seelsorger werden gebeten, auf diese Gedenktage hinzuweisen und die Gläubigen zum Gebet für den Heiligen Vater einzuladen. Wo besondere Feiern stattfinden, kann die Messe zum Jahrestag der Papstwahl genommen werden.

In allen heiligen Messen, besonders bei den Fürbitten, soll des Heiligen Vaters und seiner Anliegen gedacht werden.

Osnabrück, 17. Februar 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 136

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Umkehr zum Leben

I. Die österliche Bußzeit als Zeit der inneren Erneuerung: aus der Taufe leben

Es ist nicht leicht, in kurze Worte zu fassen, was die Kirche meint, wenn sie von „Buße“ spricht. Eine Frau hat es einmal so gesagt: „Neulich war ich in unserem Wohnzimmer beschäftigt. Plötzlich fiel mir auf, dass an einer ganz bestimmten Stelle des Raumes das Licht so durch die Fensterscheibe fiel, dass es sich in den Regenbogenfarben brach. Ich versuchte, diesen Punkt festzumachen, und ich stellte fest, dass das Phänomen wirklich nur an einem ganz bestimmten Ort auftrat. Sobald ich mich vor- oder zurückbeugte, war es verschwunden. Da ging mir auf, was Buße und Umkehr bedeutet: sich auf die Suche nach jenem Punkt zu machen, an dem das Leben zu leuchten und in allen Farben zu strahlen anfängt. „In der Taufe haben wir diesen „Punkt“ gefunden und gefeiert. Aber es ist nicht leicht, dabei zu bleiben. Deshalb gibt uns die Kirche vom Evangelium her und aus ihrem reichen Erfahrungsschatz Mittel an die Hand, die uns helfen können, dass unser Leben wieder „stimmig“ wird. Besonders in der österlichen Bußzeit dürfen wir sie nutzen, damit wir zu Ostern unsere Taufentscheidung bewusst erneuern können.

1. Gebet

Ohne das Gespräch mit Gott können Christen nicht leben. Das tägliche Gebet gehört zu einem christlichen Leben wie das Atemholen zum leiblichen Dasein. Die österliche Bußzeit kann dazu dienen, es wieder bewusst einzuüben. Dazu gehört eine gewisse Disziplin. Im kirchlichen Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“ finden sich viele gute Anregungen für das tägliche Gebet.

2. Fasten und Verzicht

Es kann leicht geschehen, dass wir nicht mehr Wünsche und Bedürfnisse haben, sondern dass unsere Wünsche und Bedürfnisse „uns haben“. Bewusster Verzicht kann uns dann helfen, unsere Freiheit wiederzuerlangen, offen zu werden für Gott und die Menschen und mit anderen zu teilen.

3. Werke der Nächstenliebe

Meistens merken wir es gar nicht selbst, sondern nur die anderen, dass wir hart und unbarmherzig werden in unserem Reden und Tun. Wir können aber unser „kaltes“ Herz wieder erwärmen, wenn wir unseren Blick bewusst auf die Menschen in leiblicher oder seelischer Not lenken und uns ihnen zuwenden. In der österlichen Bußzeit hält uns die Kirche dazu an, entsprechend unserer wirtschaftlichen Lage eine finanzielle Gabe für die Hungernden und Notleidenden zu spenden (z. B. in Form der Misereor-Kollekte).

4. Bereitschaft zur Versöhnung

Zerwürfnisse und Streit belasten uns, und wir leiden darunter. Wo immer Menschen aneinander schuldig werden, braucht es den Weg zum anderen, das ehrliche Eingeständnis der Schuld und die Bitte um Vergebung. Dies erfordert Selbstüberwindung, kann aber befreiende und beglückende Erfahrungen ermöglichen. Die Kirche lädt uns ein, solche Wege der Versöhnung besonders in der österlichen Bußzeit zu suchen.

II. Besondere Tage der Buße

Aschermittwoch und Karfreitag

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Als äußeres Zeichen der Bußgesinnung lassen wir uns die Asche auflegen. Wir machen uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten. Am Karfreitag begehrt die Kirche in der Feier des Leidens und Sterbens Christi das Gedächtnis des gekreuzigten Herrn. Aschermittwoch und Karfreitag sind strenge Fast- und Abstinenztage. Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres beschränken sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung sowie eine kleine Stärkung zu den beiden anderen Tischzeiten und verzichten auf Fleischspeisen. Alle Katholiken ab dem 14. Lebensjahr verzichten an diesen Tagen auf Fleischspeisen. Sinnvoll ist das auch an den anderen Freitagen im Jahr. Durch Krankheit, auf Reisen, an fremdem Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit kann jemand am Verzicht verhindert sein.

III. Die Umkehr feiern

1. Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Gemeinsam rufen wir das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Im Advent und in der österlichen Bußzeit dienen solche Gottesdienste der guten Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste. Sie haben einen eigenständigen Charakter, sind aber kein Ersatz für das Sakrament der Versöhnung, das Bußsakrament.

2. Sakrament der Versöhnung (Beichte)

Im Sakrament der Versöhnung wird uns durch den Priester in der Vollmacht Christi die Vergebung unserer Sünden und damit Versöhnung geschenkt. Dies setzt voraus, dass wir unsere Schuld aufrichtig bereuen und sie persönlich bekennen. Ein konkretes Bußwerk unterstreicht die Umkehr. Es kann geschehen, dass wir uns in einer wichtigen Sache wissentlich und willentlich gegen die Weisung Gottes entschieden haben. Wir spüren die Schwere unseres Versagens und verstehen, dass die Kirche hier von einer „schweren“ Sünde spricht. Als katholische Christen beichten wir unsere schweren Sünden wenigstens einmal

im Jahr. Die Kirche rät aber auch jenen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, dass sie in überschaubaren Zeitabständen das Bußsakrament empfangen. Das Aussprechen der Schuld, wie es beim Empfang des Bußsakramentes geschieht, kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns das Bußsakrament, unsere Grundeinstellung zu überprüfen und tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken.

IV. Die Feier des Lebens am Sonntag, dem Tag des Herrn

Die österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Als Christen ist es uns eine innere Verpflichtung, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die Heilige Messe mitzufeiern. Wo die Teilnahme an der Eucharistiefeier am eigenen Wohnort nicht möglich und die Teilnahme in der Nachbargemeinde nicht zumutbar ist, wird empfohlen, dass sich die Gläubigen dort zu einer Wort-Gottes-Feier versammeln. Damit wird dann auch der Sinn des Sonntagsgebotes erfüllt. An Ostern feiert die Kirche in der Freude des neuen Lebens gemeinsam das große Fest der Erlösung: Tod und Auferstehung des Herrn. Um diese österliche Freude mitzuvollziehen, nehmen wir katholischen Christen wenigstens einmal im Jahr in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistiefeier teil und empfangen dabei auch die heilige Kommunion. So werden wir für den Weg des Lebens mit Gott neu ermutigt und gestärkt.

Osnabrück, 13. Februar 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 137

Begegnung für Priester und Diakone sowie Missa Chrismatis und Abholung der Heiligen Öle am Montag, 14. April 2025

Auch in diesem Jahr findet am Montag der Karwoche (14. April 2025) ein Tag der Begegnung für Priester und Diakone statt. Diese Begegnung beginnt ab 09:30 Uhr im Forum am Dom und endet mit der Chrisammesse um 15 Uhr im Dom. Je ein Vertreter aus jedem Dekanat ist zur Konzelebration der Chrisammesse eingeladen.

Nähere Informationen gehen den Priestern und Diakonen in gesonderten Einladungsschreiben des Bischofs zu.

Einen Jugendgottesdienst (Wortgottesfeier) am Abend des 14. April 2025 wird es nicht geben. Firmgruppen können gerne an der Chrisammesse teilnehmen.

Anmeldungen unter Tel. 0541 318-103 (vormittags) oder bischofshaus@bistum-os.de

Im Übrigen verweisen wir auf die Veröffentlichung vom 18. Februar 1964 (Kirchl. Amtsblatt, Bd. 35, S. 97 f., Art. 53)

Osnabrück, 13. Februar 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 138

Hinweise zur Fastenaktion Misereor 2025

Die 67. Misereor-Fastenaktion steht 2025 unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“.

Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit stellt in dieser Aktion eine tamilische Bevölkerungsgruppe aus Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teepflückerinnen und Teepflücker aus Indien geholt wurden. Die Lebenssituation der Menschen hat sich seither kaum verändert: Die politische Teilhabe ist unzureichend, der Zugang zu staatlichen Sozialleistungen und Bürgerrechten wird stark erschwert. Selbst sauberes Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen fehlen. Versuchen die Menschen, sich anderen Orten ein neues Leben aufzubauen, werden sie aufgrund ihrer Herkunft oft diskriminiert. Dem wirkt die Partnerorganisation Caritas Sri Lanka-SEDEC mit Unterstützung von Misereor entgegen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebnen Männern, Frauen und Kindern den Weg in ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 9. März 2025, im Bistum Essen eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Sri Lanka sowie Gläubigen aus dem Bistum feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Antonius in Essen-Fronhausen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Das Misereor-Schild können Sie am Opferstock in Ihrer Kirche anbringen.

2025 erscheint das 25. Misereor-Hungertuch. Es wurde von der Erfurter Künstlerin Konstanze Trommer mit dem Titel „Gemeinsam träumen – Liebe sei Tat“ geschaffen und setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen und ökologischen Themen auseinander. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter fastenaktion.misereor.de/liturgie zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Der Misereor-Fastenkalendar 2025 und die Fastenimpulse (fastenaktion.misereor.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit.

Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de. Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Sri Lanka.

Für gemeinsame Spendenaktionen in der Fastenzeit zugunsten der Arbeit von Misereor stellt das Hilfswerk viele Anregungen bereit: Beim „Coffee Stop“ zum Beispiel wird in den Gemeinden fair gehandelter Kaffee oder Tee gegen eine Spende ausgeteilt. Am Freitag, dem 4. April 2025, ruft Misereor den bundesweiten „Coffee Stop“-Aktionstag aus. Empfohlen wird auch die Teilnahme an der „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Inspirationen und Tipps zu solchen Aktionen finden Sie auf misereor.de/aktionen.

Am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben.

Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden.

Bitte überweisen Sie die Kollekte an das Bistum Osnabrück unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Überweisungsträger.

Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskasse an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel. 0241 442-445,

E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Osnabrück, 30. Januar 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 139

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2025 unter dem Motto „Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“. Die Gräben zwischen Israelis und Palästinensern, die durch den Krieg verschärft worden sind, scheinen unüberbrückbar. Und doch gibt es Menschen – Juden, Christen und Muslime –, die sich über religiöse, ethnische und nationale Grenzen hinweg als Brückenbauer im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit engagieren.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 13. April 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch Ihre Spende Projekte im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Dadurch kann gesellschaftliches Miteinander als Grundlage für ein friedliches Zusammenleben von Israelis und Palästinensern sowie Juden, Christen und Muslimen wieder möglich werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden.

Bitte überweisen Sie die Kollekte an das Bistum Osnabrück unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Überweisungsträger.

Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab sofort alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Christoph Tenberken, Referent Fundraising
Tel.: 0221 9950 6551
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Osnabrück, 30. Januar 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 140

Caritas Haus- und Briefsammlung vom 5. April - 4. Mai 2025

Der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. führt im nds. Teil des Bistums Osnabrück vom 05.04. - 04.05.2025 die 1. öffentliche Caritassammlung 2025 durch.

Gesammelt wird in den Dekanaten der Regionen Emsland, Grafschaft Bentheim, Twistingen und Osnabrück. Es nehmen die Pfarreien teil, die in der zweiten Jahreshälfte um den freiwilligen Gemeindebeitrag bitten. Andere Pfarreien sammeln zur 2. Caritassammlung im Herbst 2025. Einzelne Pfarreien engagieren sich bei beiden Sammlungsterminen.

Die Sammlung erfolgt als Haustür- und als Briefsammlung. Die Caritassammlung 2025 steht unter dem Leitgedanken: „Von Mensch zu Mensch: Hilfe mit Herz“

Mit der Sammlung werden wichtige Hilfsangebote der gemeindlichen und verbandlichen Caritas im Bistum gefördert. Sie ist konkrete Umsetzung des diakonischen Auftrags von Pfarrgemeinden im Kontext von Liturgie, Verkündigung und Diakonie. Alle Verantwortlichen in den Gemeinden werden gebeten, sich für die Sammlung einzusetzen. 45 % der Sammlungserlöse werden für die Caritasaufgaben in den Pfarrgemeinden eingesetzt. Die Pfarrgemeinden setzen die Mittel zur Förderung u.a. von Familien, Jugendfreizeiten, sozialen Diensten etc. ein. Mit 55 % der Sammlungserlöse wird für die Hilfe der Bedürftigen über die Caritas-Regionalverbände, z.B. für die Allgemeine Soziale Beratung, die erste Anlaufstelle für Bedürftige oder anderen Beratungsdiensten, wie die Migrationsdienste und Flüchtlingsarbeit, verwendet. Die Pfarrgemeinden und die Caritasdienste leisten hier einen unverzichtbaren wichtigen Beitrag, der von den Hilfebedürftigen in immer größerer Zahl nachgefragt wird.

Die Caritasverantwortlichen stehen bei Fragen zu den steigenden Hilfeerfordernissen der Bedürftigen gerne zur Verfügung.

Regionale Ansprechpartner der Caritas sind im Emsland Marion Feldmann (mfeldmann@caritas-os.de), in Osnabrück Maren Wilmes (mwilmes@caritas-os.de), in der Grafschaft Bentheim Hermann Josef Quaing (hjquaing@caritas-os.de), in Diepholz/Twistingen Jörg Busse (jbusse@caritas-os.de).

Das Sammlungsmaterial wird den Pfarrgemeinden durch den Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. zugesandt, an den auch Nachbestellungen und Nachfragen gestellt werden können und mit dem die Abrechnung erfolgt.

Ansprechpartnerin für die Caritassammlung ist Frau Anja Schröder, Tel.: 0541 34978-124.

Osnabrück, 30. Januar 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen

21. Januar 2025

Sanjeevi, Maria-Francis, Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Propstei St. Vitus, Meppen / St. Josef, Meppen-Schwefingen/Varloh, und St. Antonius Abt, Meppen-Teglingen, mit Wirkung vom 15. Februar 2025 zusätzlich für priesterliche Dienste im Ludmillestift, Meppen, ernannt.

23. Januar 2025

Meyer, Ulrike, Gemeindeferentin in der Pfarrei St. Matthäus, Melle, mit Wirkung vom 1. Juni 2025 zusätzlich mit der Koordination der Altenpflegepastoral in der St. Elisabeth-Pflege Osnabrück beauftragt.

Springwald, Maria-Elisabeth, Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Martinus, Bramsche, und Referentin für Sexualpädagogik und LGBTIQ*-Pastoral, mit Wirkung vom 1. März 2025 von ihrer Aufgabe im Seelsorgeamt entpflichtet und zusätzlich als Referentin für Jugendpastoral mit dem Schwerpunkt Firmkatechese im Dekanat OS-Nord beauftragt.

Maul, Ansgar, hauptamtlicher Diakon in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Franziskus, Twist-Schöninghsdorf / St. Vinzenz von Paul, Twist-Hebelermeer / St. Georg, Twist / St. Ansgar, Twist, und Heilig Kreuz, Twist-Rühlermoor, mit Wirkung vom 15. Februar 2025 entpflichtet und zum Diakon in der Krankenhausseelsorge im Ludmillestift, Meppen, ernannt.

31. Januar 2025

Brinker, Daniel, Pfarrer in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Cyriakus, Salzbergen, und Unbeflecktes Herz Mariens, Salzbergen-Holsten, mit Wirkung vom 1. Juni 2025 entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. September 2025 freigestellt zur Übernahme einer Aufgabe in der Militärseelsorge sowie mit Wirkung vom 25. Juli 2025 als Subsidiar in den Pfarreien St. Antonius, Papenburg, St. Michael, Papenburg, und St. Amandus, Aschendorf, beauftragt.

Fischer, Karlheinz, Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Sixtus, Werlte / Mariä Himmelfahrt, Lorup / Unbeflecktes Herz Mariens, Rastdorf, und St. Nikolaus, Vrees, mit Wirkung vom 1. Mai 2025 entpflichtet und mit Wirkung vom 1. Juni 2025 als Pfarrer in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Cyriakus, Salzbergen, und Unbeflecktes Herz Mariens, Salzbergen-Holsten, ernannt.

Todesfall

26. Januar 2025

Bittner, Arnold, Diakon i.R., geboren am 26. Oktober 1937 in Köpprich/Gr. Glatz, zum Diakon geweiht am 19. Mai 1975 in Osnabrück.